Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

14. August 1850. Nro 186. 14. Sierpnia 1850.

(1964) **Kundmachung** (1)

des k. k. galiz. Landes-Guberniums, über die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1851.

Nr. 38367. In Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. Juni 1850 Z. 18005 hat die Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1851 in derselben Art und nach denselben Bestimmungen, welche für das Verwaltungs-Jahr 1850 vorgeschrieben waren, zu geschehen.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verhandlungen über die Abfindungen und Pachtungen bezüglich der im Verzehrungssteuer-Tarif Post 4 bis 6, dann 10 bis 16, von Wein und Fleisch nur auf Ein Jahr gepflogen werden und daß die im §. 10. des Verzehrungssteuer-Kreisschreibens vom 5. Juli 1829 Zahl 5039, und dem Nachhange zu diesem §. vorgeschriebenen im Wege der Steuer-Bezirksobrigkeiten einzureichen gewesenen Erklärungen für das nächste Verwaltungs-Jahr 1851 unmittelbar bei denjenigen leitenden Finanzwach-Organen (Kommissären und selbstständigen Respizienten), in deren Ueberwachungs-Bezirke die verzehrungssteuerpflichtige Gewerbs-Unternehmung sich befindet, anzubringen sind.

Lemberg am 20. Juli 1850.

Agenor Graf Gołuchowski,
k. k. gal. Landes-Chef.

Obwieszczenie

c. k. Rządu krajowego galicyjskiego, o pobieraniu powszechnego podatku konsumcyjnego w roku administracyjnym 1851.

Nr. 38367. Stosownie do dekretu wysokiego c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 20. czerwca 1850 do l. 18005, powszechny podatek konsumcyjny na rok 1851 ma być tym samym sposobem i podług tych samych postanowień, co i w roku 1850 zapewniony.

Co się z tym dodatkiem do powszechnej wiadomości podaje, że rozprawy względem ugody i wydzierżawienia podatku konsumcyjnego od przedmiotów, wyszczególnionych w taryfie podatku konsumcyjnego w pozycyach od 4. do 6., tudzież od 10. do 16., to jest od wina i mięsa, tylko na rok odbywać się będą, i że oświadczenia, nakazane §. 10. okólnika o podatku konsumcyjnym z dnia 5. lipca 1829 do l. 5039 i dodatku do tegoż §., które na ręce zwierzchności okręgów podatkowych podawać należało, na rok administracyjny 1851 podawane być winny wprost do kierujących organów straży skarbowej (komisarzów i samoistnych respicientów), w których okręgu znajduje się przedsiębierstwo, podatkowi konsumcyjnemu ulegające.

We Lwowie dnia 20. lipca 1850.

Agenor Hrabia Gołuchowski,
c. k. gal. Szef krajowy.

(1967) **Konkurs.** (2)

Nro. 9481. Zur Besetzung der k. k. Registratorsbedienstung bei dem k. k. Bergwesens-Inspektorats-Oberamte zu Schmölnitz wird hiermit der Konkurs mit dem ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich zur Besorgung dieses Dienstes vollkommen geeignet finden und selben zu erhalten wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 3ten September 1850 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierher zu überreichen und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste durch Original-Urkunden oder beglaubigte Abschriften, so wie auch über die Grade der Verwandschaft daselbst nach der Vorschrift auszuweisen haben.

Die wesentlichsten Erfordernisse für diesen Dienst sind vorzügliche Sachkenntniß und Gewandheit im Kanzlei-Archiv- und Registratursgeschäfte, Routine im Konzeptfache, Kenntnisse der landesüblichen Sprachen, tadellose Moralität und politisches Wohlverhalten während den verflossenen Revoluzions-Perioden.

Mit diesem Dienstposten, womit die 10te Diätenklasse verbunden ist, sind folgende Genüsse verbunden, als:

An Besoldung	625 fl.	— kr.
„ Emolumenten, Holz und Lichtentschädigung	32 fl.	15 kr.
„ Quartiergeld	62 fl.	— kr.

Für die Führung des Berg-Consultazionsprotokolles, falls sie diesem Dienste zugewiesen würden, eine zur Pension nicht einrechnungsfähige Zulage jährlicher 120 fl.

Vom k. k. Bergwesens-Inspektorats-Oberamte.
Schmölnitz am 16. Juli 1850.

(1960) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 3812. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Tarnopoler Magistrate erledigten Stelle eines Konzepts-Praktikanten mit dem Adjutum von 200 fl. C. M. jährlich, wird hiemit bis 15ten September l. J. der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis zu dieser Zeit ihre Gesuche mit der Nachweisung:

1.) des Alters, Geburtsortes und Religion;

2.) der Kenntniß der deutschen, lateinischen, polnischen und ruthenischen Sprache;

3.) der zurückgelegten juridischen Studien und

4.) ihrer bisherigen Verwendung, entweder unmittelbar, und wenn sie bereits in einer öffentlichen Dienstleistung stehen — durch ihre vorgesetzte Behörden bei diesem Magistrate zu überreichen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind. Auch wird bemerkt, daß Kompetenten mit der Nachweisung der bestandenen Richteramts-Prüfung aus einem oder dem andern Fache vorgezogen werden.

Magistrat Tarnopol am 8. August 1850.

(1961) **Kundmachung.** (2)

Nro. 9035. Zur Wiederbesetzung des an der medizinisch-chyrurgischen Lehranstalt zu Lemberg erledigten mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. C. M. verbundenen Lehramtes der Physiologie und allgemeinen Pathologie dann der Arzneimittellehre und Receptir-Kunst wird der Konkurs bis 6ten Oktober d. J. eröffnet.

Bewerber um diesen Lehramtsposten haben ihre Gesuche, versehen mit der Nachweisung des Alters, Standes und der Religion, ferner mit dem Beweise des an einer inländischen Hochschule erlangten Doktors-Grades aus der Medicin, dann mit der Nachweisung ihrer ganzen bisherigen dienstlichen Verwendung und insbesondere jener im Lehrfache, endlich mit der Nachweisung ihrer Leistungen im Gebiethe der medizinischen Literatur binnen der obangesetzten Konkursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörde bei diesem Landespräsidium einzubringen.

Vom k. k. Landes-Präsidium.
Lemberg am 6. August 1850.

(1949) **Kundmachung.** (3)

Nro. 37576. Zur Besetzung der bei dem Magistrate in Kutty, Kolomeaer Kreises, erledigten Stelle eines provisorischen Stadtkassiers und eines prov. Stadtkasse-Kontrollors, wovon mit dem ersteren Posten der Gehalt von Zweihundert Fünfzig Gulden, und mit dem zweiten der Gehalt von Zweihundert Gulden, und für beide die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Kauzion zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis Ende September l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Kuttyer Magistrate, und zwar: wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;

b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitäts-Wissenschaft gehört, und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;

c) über die Kenntniß der deutschen, ruthenischen und polnischen Sprache;

d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;

e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Kuttyer Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.
Lemberg am 25. Juli 1850.

(1948) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 12570. Zur Besetzung der bei dem Żołkiewer k. k. Kreisamts erledigten Stelle eines berittenen Kreisdragoners, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 150 fl. und ein jährliches Pferdunterhaltspauschale von 50 fl. C. M. nebst Bekleidung, Armatur und Pferdrüstung verbunden ist, wird der Concurs bis Ende August d. J. hiermit ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit der Conduits- und Superarbitrirungsliste versehen mittelst des vorgesetzten Regiments- oder Corps-Commandos vor Ausgang des obigen Termins bei diesem Kreisamte einzubringen, weil in der Regel zu berittenen Kreisdragonern nur solche verdiente Unteroffiziere ernannt werden dürfen, welche bei der Cavallerie gedient haben, als Real- oder Halbinvaliden erkannt wurden, übrigens aber noch in jeder Beziehung vollkommen geeignet sind, dem Dienste eines Kreisdragoners ausdauernd vorzustehen, daher noch rüstig, mit keinen Leibesgebrechen, insbesondere nicht mit Brüchen behaftet sein.

Hierbei wird bemerkt, daß die Anstellung anfänglich provisorisch auf drei Jahre dauert, welche nach erfolgter Stabilisirung in die Dienstzeit eingerechnet werden wird.

Zolkiew, am 24. Juli 1850.

(1940) Konkurs. (3)

Nro. 8933. Bei dem k. k. Haupt-Münzamte in Wien ist die Zeugschafferς-Controllorsstelle erledigt, womit die XI. Diätenklasse, ein Gehalt jährlicher 500 fl., ein Quartiergeld von 100 fl. C. M. und die Verpflichtung zur Erlage einer Dienst-Caution von 500 fl. verbunden ist.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen und beim Münzwesen bereits Dienste leisteten, haben ihre mit den gehörigen Zeugnissen über die zurückgelegten bergakademischen Studien und über ihre im Münz- und Rechnungswesen gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen belegten Gesuche bis längstens 25ten August dieses Jahres im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Haupt-Münzamte einzubringen.

Vom k. k. Haupt-Münzamte.

Wien, am 22ten Juli 1850.

(1973) Konkurs-Ausschreibung. (1)

Nro. 6523. Bei der k. k. Post-Direkzion in Prag ist eine Kontrollors-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. Conv. Münze gegen Erlag der Kauzion im Betrage der Besoldung zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulazion, der Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende August 1850 bei der k. k. Postdirekzion in Prag einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem Eingangs erwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. gal. Post-Direkzion.

Lemberg am 9. August 1850.

(1963) Edictal-Vorladung. (2)

Nro. 1385. Seitens des Dominiums Nadworna werden die hiesigen unbefugt abwesenden jüdischen Insassen, als:

1.) Gerson Isert ex Haus-Nro. 106,
2.) Anschel Isert —— 106,
3.) Mortko Paukler,
4.) Perl Paukler,
5.) Mendel Abosch,

aufgefordert, sich binnen 3 Wochen vom Tage der erfolgten Einschaltung dieser Kundmachung in die Lemberger Zeitung beim Dominium Nadworna zu melden, und über ihre unbefugte Abwesenheit Rechtfertigung abzugeben, ansonsten sie nach dem Auswanderungspatente werden behandelt werden.

Nadworna am 6. August 1850.

(1955) Edictal-Vorladung. (2)

Nro. 101. Von Seite des Dominiums Kozice, Lemberger Kreises wird der rekrutirungspflichtige Gregor Baczmaha aus Kozice Kons. Nro. 10 vorgeladen, binnen sechs Wochen in seine Heimath zurückzukehren und die unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als sonst derselbe als Rekrutirungsflüchtling behandelt würde.

Vom Dominium Kozice am 22. Juli 1850.

(1976) Lizitazions-Ankündigung. (1)

Nro. 6143. Da die mittelst Ankündigung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 3ten Juli 1850 Z. 2973 auf den 5ten August 1850 ausgeschriebene Versteigerung der Abfischung des Olszanicaer Karpfenteiches auf der Jaworower Reichsdomäne ohne Erfolg geblieben ist, so wird kund gemacht, daß unter den in der erwähnten Ankündigung ausgedrückten Bedingungen eine zweite Lizitazion am 21ten August 1850 bei dem Kameral-Wirthschaftsamte in Jaworow abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 4215 fl. 54 kr. C. M.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Przemyśl am 8. August 1850.

(1953) Edikt. (2)

Nro. 587. Vom Justizamte Złoczow wird zur Kenntniß gebracht, daß über Ansuchen der Executionsführerin Beile Chocz, der 1/4 Hausantheil, der zu Złoczow gelegenen Realität Cons. Nro. 51, des Leon Schapira, zur Einbringung einer executiver Forderung von 147 fl. 16 kr. C. M. mittelst öffentlicher Feilbiethung beim gefertigten Justizamte in zwei Terminen, nämlich, am 2ten September und am 7. October 1850 um 3 Uhr Nachmittags wird veräußert werden.

Der Ausrufspreis wird in dem Schätzungswerthe von 253 fl. 3/4 kr. C. M. festgesetzt, von welchem Kauflustige bei der Licitation 10 % als Vadium erlegen müssen.

Die übrigen Bedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen und am Tage der vorzunehmenden Licitation kund gemacht werden.

Vom Justizamte Złoczow, am 30. Mai 1850.

(1947) Lizitazions-Ankündigung. (3)

Nro. 12057. Von Seite des Stanislauer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Deckstofferfordernisse für das Stanislauer Strassenbau-Kommissariat pro 1851, und zwar:

1.) für die Pasiecznaer Wegmeisterschaft II. Hauptkom. Strasse bestehend in Erzeugung sammt Zufuhr 1034 Haufen und gegen Fiskalpreis von . . . . 3098 fl.
und Verbreitung von 784 Haufen gegen detto von 130 fl. 40 3/4 kr.

2.) für die Stanislauer Wegmeisterschaft detto bestehend in detto detto von 388 Haufen und gegen detto von . . . 577 fl. 8 1/2 kr.
in Verbreitung von 238 Haufen gegen detto von 26 fl. 26 kr.

3.) für Dobrowoder Wegmeisterschaft Roszczower Verbindungsstrasse bestehend in detto detto und Zerschläglung von 418 und gegen detto von 1109 fl. 12 1/2 kr. und Verbreitung von 318 Haufen gegen detto von . . . . 47 fl. 42 kr.

4.) für die Niżnower Wegmeisterschaft detto detto von 630 Haufen gegen Fiskalpreis von 1457 fl. 9 kr. und Verbreitung von 345 Haufen gegen detto von . . . . 39 fl. 6 kr.

5.) für die Tyśmienitzer Wegmeisterschaft bestehend in detto und Zufuhr von 910 Haufen und Verbreitung von 610 Haufen gegen Fiskalpreis von 3493 fl. 21 kr. und 101 fl. 40 kr., und

6.) für die Stanislauer Wegmeisterschaft bestehend in detto detto und detto von 475 Haufen gegen Fiskalpreis von 810 fl. 16 1/4 kr. und Verbreitung von 375 Haufen gegen detto von 41 fl. 39 2/4 kr.

C. M., eine Lizitazion am 21ten August 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 28ten August, und endlich eine 3te Lizitazion am 4ten September 1850 in der Stanislauer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Practium fisci beträgt im Ganzen 10897 fl. 38 3/4 kr. in C. M. und das Vadium 1089 fl. 42 kr. C. M.

Bei der Versteigerung werden auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Licitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazions-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden;

c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Stanislau am 30ten Juli 1850.

(1959) Edikt. (2)

Nro. 1039. Vom Magistrate der königl. freien Kreisstadt Tarnopol wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es werde in Erledigung des vom Trembowlaer Magistrate unter 21. Februar 1850 Zahl 83 anher gestellten Ansuchens, die Ausschreibung der vom gedachten Magistrate nach Zulaß des §. 434 G. O. dekretirten 4. Lizitazion der, der Maria Drozdowska gehörigen in Tarnopol sub Nro. 638 und 1138 gelegenen Realitäten, zur Befriedigung der von Anna Ulrich ersiegten Forderung per 335 fl. 6 3/4 kr. C. M. s. N. G. und Exekutionskosten hiemit auf den 9ten September 1850 unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreis der zu verkaufenden Realitäten sub Cons. Nro. 638 und 1158 wird der erhobene Schätzungswerth und zwar mit 3077 fl. 50 kr. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10 Perzent als Angeld zu Händen der Lizitazionskommission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3. Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen 14 Tagen nach bestätigtem Lizitazionsakte zu erlegen, die andere Hälfte des Kaufschillings wird bei dem Käufer bis zur Erfließung der Zahlungstabelle belassen, wovon er jedoch 5 %tige Interessen zu zahlen hat.

4. Werden diese Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden.

5. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, alle auf dieser Realität haftenden Lasten werden extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6. Sollte jedoch der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in welchem immer Punkte immer nicht nachkommen, so werden diese Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert werden.

7. In Hinsicht der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und die Stadtkasse gewiesen.

Tarnopol am 5. Juli 1850.

(1969) **Kundmachung** (1)

wegen Lieferung des Papierbedarfes für die k. k. politische Landesstelle, die k. k. Finanz-Landes-Direkzion, für die k. k. Aerarial-Druckerei und die übrigen mit General-Pauschalien nicht betheilten k. k. Behörden und Aemter in Galizien für das Verwaltungsjahr 1851.

Nro. 3455. Die k. k. politische Landesstelle, die k. k. Finanz-Landes-Direkzion und die übrigen mit General-Pauschalien nicht betheilten k. k. Behörden, Aemter und Anstalten in Galizien benöthigen für das Verwaltungsjahr 1851, das ist: für die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851 folgende Papiergattungen in beiläufig nachstehenden Mengen:

I.

Die k. k. politische Landesstelle und die übrigen mit General-Pauschalien nicht betheilten k. k. Behörden, Aemter und Anstalten.

		Größe Breite (Wien. Zoll)	Größe Höhe (Wien. Zoll)
475 Sage!	Vierhundert Siebenzig fünf Rieß Kleinkonzept-Bütten-Schreibpapier	17	$13\frac{1}{2}$
575 „	Fünfhundert Siebenzig fünf Rieß Klein-Konzept-Maschinen-Schreibpapier . . .	17	$13\frac{1}{2}$
1100 „	Eintausend Einhundert Rieß Klein-Kanzlei-Maschinen-Schreibpapier	17	$13\frac{1}{2}$
1 „	Ein Rieß Klein-Fein-Post-Maschinen-Schreibpapier	17	$13\frac{1}{2}$
$12\frac{1}{2}$ „	Zwölf ein halb Rieß Klein-Median-Bütten-Schreibpapier	22	$16\frac{1}{2}$
$2\frac{1}{2}$ „	Zwei ein halb Rieß Klein-Median-Maschinen-Schreibpapier	22	$16\frac{1}{2}$
$2\frac{1}{2}$ „	Zwei ein halb Rieß Regal Kanzlei-Maschinen-Schreibpapier	24	$18\frac{1}{2}$
45 „	Vierzig fünf Rieß Klein-Pack-Bütten-Papier	24	$18\frac{1}{2}$
45 „	Vierzig fünf Rieß Klein-Pack-Maschinen-Papier	24	$18\frac{1}{2}$
55 „	Fünfzig fünf Rieß Groß-Pack-Bütten-Papier	30	21
55 „	Fünfzig fünf Rieß Groß-Pack-Maschinen-Papier	30	21
25 „	Zwanzig fünf Rieß Bütten-Löschpapier .	21	16

II.

Die k. k. galizische Finanz-Landes-Direkzion.

1tens. Für das Finanz-Landes-Direkzions-Oekonomat.

		Breite	Höhe
500 Sage!	Fünfhundert Rieß Klein-Konzept-Schreibpapier	17	$13\frac{1}{2}$
65 „	Sechszig fünf Rieß Groß-Konzept-Schreibpapier	$18\frac{1}{2}$	15
650 „	Sechshundert fünfzig Rieß Klein-Kanzlei-Schreibpapier	17	$13\frac{1}{2}$
6 „	Sechs Rieß Klein-Fein-Post-Schreibpapier	17	$13\frac{1}{2}$
1 „	Ein Rieß Groß-Fein-Post-Schreibpapier	20	$15\frac{1}{2}$
8 „	Acht Rieß Klein-Median-Schreibpapier .	22	$16\frac{1}{2}$

2tens. Für die Aerarial-Druckerei.

		Breite	Höhe
110 Sage!	Einhundert zehn Rieß Imperial-Schreibpapier	29	$21\frac{1}{2}$
10 „	Zehn Rieß Super-Regal-Kanzlei-Schreibpapier	26	19
600 „	Sechshundert Rieß Klein-Regal-Kanzlei-Schreibpapier	24	$18\frac{1}{2}$
160 „	Einhundert Sechzig Rieß Groß-Median-Kanzlei-Schreibpapier	23	17
1200 „	Eintausend Zweihundert Rieß Klein-Median-Kanzlei-Schreibpapier	22	$16\frac{1}{2}$
400 „	Vierhundert Rieß Median-Post-Druckpapier	23	18
900 „	Neunhundert Rieß Groß-Kanzlei-Schreibpapier	$18\frac{1}{2}$	15
500 „	Fünfhundert Rieß Format-Kanzlei-Schreibpapier	17	$13\frac{1}{2}$
3000 „	Dreitausend Rieß Groß-Konzept-Schreibpapier	$18\frac{1}{2}$	15
300 „	Dreihundert Rieß Format-Konzept-Schreibpapier	17	$13\frac{1}{2}$
2000 „	Zweitausend Rieß ordinäres Druckpapier .	17	$13\frac{1}{2}$

Zur Sicherstellung dieses Bedarfes wird eine Konkurrenz mittelst schriftlichen Offerten bei der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Lemberg eröffnet.

Die Offerten sind versiegelt, mit dem unten bestimmten Reugelde oder mit dem legalen Beweise, daß dasselbe bei einer Aerarialkasse zu diesem Zwecke erlegt worden sei, versehen, unter Anschluß von vier Musterbögen jeder zur Lieferung angebothenen Papiergattung bis einschließig letzten August 1850 bei der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Lemberg zu überreichen, und mit der Aufschrift „An oth zur Papierlieferung für das Verwaltungsjahr 1851" — zu bezeichnen. Nach Ablauf des obigen Konkurrenztermines d. i. nach dem letzten August 1850 werden keine Offerten mehr angenommen werden.

Die Unterschriften der Offerenten sind mit dem Tauf- und Zunamen, Charakter und Aufenthaltsorte deutlich anzusetzen.

Die Offerten, welche die ausdrückliche Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent sich den Lizitazionsbedingnissen unbedingt unterziehe, werden in Gegenwart der hiezu bestimmten Kommission eröffnet werden.

Die Lizitazionsbedingnisse sind folgende:

1tens. Zur Lieferung kann, in so ferne nicht ausdrücklich Bütten- oder Maschinenpapier oben ad I. verlangt wird, sowohl Bütten- als auch Maschinenpapier angebothen werden.

2tens. Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion behält sich die Wahl vor, entweder die ganze offerirte Papiermenge, oder nur einen Theil hievon, und zwar sowohl bezüglich der verschiedenen Papiergattungen als auch in Absicht auf die Menge, von jeder Gattung anzunehmen, oder zurückzuweisen.

3tens. Nach Umständen werden auch Offerten auf einen Theil einer oder mehrerer Papiergattungen berücksichtiget werden.

4tens. Von den nach der Wahl der k. k. Finanz-Landes-Direkzion angenommenen Quantitäten ist der auf ein Vierteljahr entfallende Theil vorhinein, im Laufe des ersten Monates eines jeden Quartals an das k. k. Finanz-Landes-Direkzions-Oekonomat auf Kosten des Unternehmers abzuliefern. Hinsichtlich der für die k. k. Aerarial-Stein- und Buchdruckerei in Lemberg bestimmten Papiergattungen hat diese Ablieferung an die letztgenannte Anstalt zu geschehen.

5tens. Die offerirten Papiere sind sowohl der Quantität als der Gattung nach genau, und die Preise in Conventions-Münze nach dem Zwanzig Guldenfuße in Ziffern und Buchstaben in dem Offerte auszudrücken.

6tens. Die Qualität des abzuliefernden Papieres muß genau mit den vom Lieferanten vorgelegten, von der k. k. Finanz-Landes-Direktion gewählten, hiernach bezeichneten, und dem Lieferanten zukommenden Musterbögen übereinstimmen. Auch können Musterbögen von den bisher verwendeten Papiergattungen bei dem k. k. Finanz-Landes-Direktions-Oekonomate und bei der k. k. Aerarial-Druckerei-Direktion eingesehen werden. Sämmtliche Papiergattungen müssen aus Leinhadern, und ohne Beimischung von fremden Stoffen haltbar und dauerhaft verfertigt sein, wie auch die angegebene Höhe und Breite genau enthalten.

7. Wird ein Angeld (Vadium) von fünf Perzenten des proponirten Preises der angebothenen Quantität gefordert, welches entweder in Baarem, oder in öffentlichen nach dem letztbekannten Wiener Börsekurse (und zwar die Staatsschuldverschreibungen der beiden Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839 nicht über den Nominalbetrag) zu berechnenden österreichischen Staatsobligationen oder in Kasse-Anweisungen zu leisten ist. — Offerte ohne Angeld oder ohne die oben geforderte Erklärung werden nicht berücksichtiget werden.

8. Eben so wenig wird auf Offerte Rücksicht genommen werden, welche abweichende Nebenbedingnisse enthalten, diese mögen nun die Quantität des Papieres oder die Art, oder die Zeit der Ablieferung betreffen.

9tens. Die Entscheidung wird über eingeholte Genehmigung des hohen k. k. Finanzministeriums erfolgen, daher die Offerenten bis dahin mit Verzichtleistung auf den im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termin für ihre Anbothe verbindlich bleiben.]

10tens. Diejenigen Proponenten, deren Anbothe von der Finanz-Landes-Direktion nicht annehmbar befunden werden, erhalten das Angeld sogleich zurück.

Das Angeld derjenigen hingegen, deren Anbothe der höheren Bestättigung werden unterzogen werden, wird bis zur Bestättigung oder Zurückweisung zur Sicherheit des Aerars zurückbehalten werden, wo es sodann im ersten Falle in die mit dem zehnten Theile des ganzen Lieferungsbetrages zu leistende Caution eingerechnet, oder im andern Falle sogleich zurückgestellt werden wird.

11tens. Diese Kaution, welche auf die in dem Absatze 7. der Lizitazionsbedingnisse angegebene Art geleistet werden muß, und womit der Lieferant für alle aus dem Vertrage entspringenden direkten oder indirekten Ersatzleistungen zu haften sich verpflichtet, hat bis zur gänzlichen Erfüllung der unternommenen Lieferungsverbindlichkeiten erliegen zu bleiben, wo sie sodann gleich ausgefolget werden wird.

12. Nach jeder geschehenen, oder annehmbar befundenen einzelnen Theillieferung wird der dafür entfallende Vergütungsbetrag gegen klassenmäßig gestempelte, von den zur Uebernahme des Papiers berufenen Oberbeamten koramisirte Quittung sogleich ausgezahlt werden.

13tens. Die Zurückstellung der Angelde zu den Offerten, welche nicht berücksichtiget oder nicht annehmbar befunden werden, die Auszahlung der Vergütungsbeträge für geschehene und annehmbar befundene Lieferungen, dann die Zurückstellung der Kautionen nach gänzlicher Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten geschieht an die Offerenten und Lieferanten selbst oder an deren legal sich als solche ausweisenden Bevollmächtigte. Die dießfälligen von den Machtgebern eigenhändig zu unterfertigenden, und von der Personalgerichtsbarkeit derselben zu legalisirenden Vollmachten müssen aber jedes einzelne dieser Geschäfte besonders bezeichnen.

14tens. Die Ablieferung des Papieres hat vollzählig zu geschehen das ist der Rieß Papier muß zwanzig Bücher, und ein Buch beim Schreibpapier Vier- und Zwanzig Bögen, beim Druckpapier aber Fünf- und Zwanzig Bögen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Beifügung irgend eines Ausschusses geliefert werden.

Die Schreibpapiere müssen in einzelnen Rießen, jeder Rieß mit zwei Einlagsbögen versehen (welche jedoch zu der Anzahl von 480 Bögen, aus denen Ein Rieß zu bestehen hat, nicht gerechnet werden dürfen) und mit Bindfäden gebunden, die Druckbögen hingegen in ganzen Bögen breit gelegt, jeder Rieß mit einem färbigen Papier abgetheilt, und zu zehn Rießen gepackt sein.

15tens. Da es nicht möglich ist, jede einzelne Lieferung sogleich bei der Abstellung bögenweise durchzugehen, und die allenfällige schlechte Qualität, oder den Abgang des Papieres zu entdecken, so werden bei der Uebernahme einer jeden Lieferung von der Uebernahmskommission sogleich einige einzelne Rieße ausgeschieden, genau durchgesehen und überzählt werden, deren Befund sodann für die ganze Lieferung in der Art zum Maßstabe zu dienen haben wird, daß wenn z. B. bei einer Ueberzählung von drei Rießen ein Abgang von zwei Büchern erhoben worden wäre, für eine Lieferung von 60 Rießen ein Abgang von 40 Büchern angenommen werden würde. Jedoch bleibt es dem Ermessen der Uebernahmskommission anheimgestellt, wenn sie Gründe hiefür zu haben glaubt, auch die ganze jedesmalige Ablieferung genau durchzusehen und zu überzählen.

16tens. Alle Streitigkeiten, welche gegen das Erkenntniß der Uebernahmskommission, die soferne die Lieferung für das k. k. Finanz-Landes-Direktions-Oekonomat geschieht, aus den zwei Oekonomats-Oberbeamten und so fern dieselbe für die Aerarial-Stein- und Buchdruckerei stattfindet, aus dem Druckerei-Direktor, und dem Druckerei-Direktions-Adjunkten, dann einem Oekonomats-Oberbeamten zu bestehen hat, über die Annehmbarkeit einer einzelnen ganzen oder theilweisen Lieferung entstehen sollten, werden durch eine von der Finanz-Landes-Direktion zu bestimmende Kommission nach erfolgter Einvernehmung von Sachverständigen, und des Lieferanten oder seines Bevollmächtigten entschieden werden, welcher Entscheidung ohne weitere Berufung Folge gelei et werden muß. Sollte gegen den Lieferanten entschieden werden, so hat derselbe auch nebstbei die allenfälligen Kosten dieser Kommission zu bestreiten.

17tens. Der auf die oben bemerkte Art erhobene Abgang oder das wegen schlechter Qualität oder sonstiger Mängel zurückgestossene Papier muß durch vollkommen qualitätmäßiges, mit dem Musterbogen genau übereinstimmendes Papier von derselben Gattung längstens innerhalb der Frist von vier Wochen ersetzt werden, wozu der Lieferant hiemit insbesondere verpflichtet wird.

18. In Betreff der von der Finanz-Landes-Direction für das Oekonomat und die Aerarial-Druckerei benöthigten Papiermenge ist der Lieferant gehalten, nach Bedarf auch mehr Papier als er erstanden hat um den Erstehungspreis zu liefern, und zwar über vorläufige vierwöchentliche Aufforderung und bis zu der Menge des vierten Theiles der ihm überlassenen und von ihm übernommenen Lieferung. Dagegen wird dem Lieferanten zugesichert, daß nicht weniger als die ihm überlassene Lieferungsquantität des von der Finanz-Landes-Direction benöthigten Papieres abgenommen werden wird. In Betreff des oben ausgewiesenen beiläufigen Papiererfordernisses für die k. k politische Landesstelle, dann die übrigen mit General-Pauschalien nicht betheilten k. k. Behörden, Aemter und Anstalten ist der Lieferungs-Unternehmer verpflichtet, bei eintretender Nothwendigkeit den allenfälligen Mehrbedarf an Papier, der sich bei einer der obigen k. k. Behörden, Aemter und Anstalten ergeben sollte, um den bedungenen Lieferungspreis beizustellen, dagegen sich aber auch den Abgang, beziehungsweise die Minderabnahme an Papier gefallen lassen muß, wenn aus Anlaß einer eintretenden Regelung der hiesigen k. k. Behörden, Aemter und Anstalten, ein Theil des präliminirten Papierbedarfes für das Verwaltungsjahr 1851 in Abfall kommen sollte.

19) Wird jede Vertragsverbindlichkeit als eine Hauptbedingung des Vertrages erklärt. Wenn eine oder die andere Bedingung nicht genau zugehalten oder erfüllt werden sollte, so wird die k. k. Finanz-Landes-Direction berechtigt sein, den Vertrag entweder als gebrochen anzusehen und die fernere Lieferung auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen Lieferanten einer Relicitation auszusetzen, oder den Lieferanten zur genauen Zuhaltung der eingegangenen Vertragsverpflichtungen zu verhalten, oder aber das erforderliche Papier außer dem Wege der Konkurrenz durch freien Handeinkauf ohne Einvernehmung des Lieferanten, um welch' immer bestehende beliebige Preise beischaffen zu lassen, ohne daß der Unternehmer gegen die getroffene Wahl des aushilfsweise beizuschaffen nothwendig gewordenen Papiers, oder gegen die für dasselbe zugestandenen Preise die geringste Einwendung zu machen berechtiget ist Ferner soll der Finanz-Landes-Direction das Recht zustehen, den hieraus dem allerhöchsten Aerar allenfalls erwachsenen Schaden aus der Caution und dem übrigen, wo immer vorfindigen Vermögen des kontraktbrüchigen Lieferanten einzubringen, dagegen soll der Kontrahent auf den hiedurch etwa erzielten Vortheil keinen Anspruch haben.

20) Werden dem bestättigten Lieferanten alle Rechtsmittel freigelassen, die er aus dem Ve trage gegen das allerhöchste Aerar in Anwendung bringen zu können vermeint.

21) Ueber dieses Lieferungsgeschäft wird ein Vertrag ausgefertigt werden, dessen klassenmäßige Stemplung der Lieferant aus Eigenem zu bestreiten hat.

Von der k. k. gal. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg am 29. Juli 1850.

(1954) **Kundmachung.** (3)

Nro. 1421. Vom Magistrate der Stadt Grodek wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sei über Einschreiten des Joseph Freudenheim de präs. 13. Juni 1850 N. E. 1421 die exekutive Feilbiethung der dem H. Augustin Boggia eigenthümlich angehörigen Hälfte der in Grodek unter C. Nro. 6 gelegenen Realität wegen von selbem an Joseph Freudenheim aus dem auf die Inskription vom 3ten Juni 1844 gegründeten schiedsrichterlichen Spruches vom 4. Juni 1844 schuldigen 550 fl. C. M. sammt 5 perzentigen vom 4. Juni 1844 laufenden Interessen, dann den unterm 3. März 1849 mit 1 fl. 57 kr. C. M. und gegenwärtig mit 13 fl. 57 kr. C. M. zugesprochenen Exekutionskosten bewilliget und hiezu der erste Termin auf den 11. September 1850, der zweite auf den 11. Oktober 1850 und der dritte auf den 11. November 1850 jedesmal 10 Uhr Früh festgesetzt worden, an welchem die in Exekuzion gezogene Realitätshälfte in der hierortigen Magistratskanzlei unter nachstehenden Bedingnissen versteigert werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der fraglichen Realitätshälfte mit 2648 fl. 45 kr. Conv. Münze angenommen.

2. Jeder Kauflustige i: gehalten als 10perzentiges Ang.ld zu Handen der Lizitazionskommission den Betrag von 264 fl. 50 ½ kr. C. M. im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den angebotenen Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach beendeter Lizitazion sogleich zurückgestellt werden wird

3. Sollte die feilzubiethende Realitätshälfte bei der 1ten oder 2ten Feilbiethungstagsatzung nicht über oder um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, so wird die Hintangabe derselben am dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe mit Beobachtung der Bestimmungen des h. Hofdekretes vom 25. Juni 1824 Z. 2017 erfolgen.

4. Der Bestbiether ist gehalten den ganzen angebotenen Kaufpreis binnen 30 Tagen nach Zustellung des über den Lizitazionsakt ergangeneu Ratifizirungsbescheides nach Abschlag des Angeldes an das Grodeker gerichtliche Depositenamt zu erlegen, widrigens er des Vadiums verlustig und die von ihm erstandene Realitätshälfte in einem einzigen Termine auf seine Gefahr und Kosten relizitirt und um was immer für einen Preis hintangegeben werden würde.

5. Nachdem der Bestbiether den Lizitazionsbedingnissen nachgekommen zu sein sich ausgewiesen haben wird, wird demselben das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Realitätshälfte ausgefertigt, er in den phisischen Besitz derselben eingeführt und die Uebertragung der Lasten auf den Kaufschilling verfügt werden.

6. Der Schätzungsakt und Grundbuchsauszug der feilzubiethenden Realität können hiergerichts eingesehen, die von letzterer gebührende Steuer bei dem Grodeker k. k. Steueramte in Erfahrung gebracht werden.

Wovon der Exequent, der Exekut, Hr. Michael Fiszkiewicz im Namen der Miteigenthümer der Realität C. Nro. 6, ferner der k. Fiskus im Namen des Erbsteuer- und Kameralfondes, dann die Lemberger Stadtgemeinde als Tabulargläubiger, endlich der für alle jene Gläubiger, welche mittlerweile mit ihren Forderungen zur grundbücherlichen Einverleibung im Lastenstande der Realität C. Nro. 6 gelangen sollten, in der Person des hierortigen Bürgers Thadäus Jabkowski von Amtswegen aufgestellte Kurator verständigt werden.

Grodek am 3. August 1850.

(1944) **Edikt.** (1)

Nro. 214. Vom Dominio Kłodno wielkie, Żołkiewer Kreises, als Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanz wird kundgemacht, es sei in Kłodno wielkie sub Haus-Nro. 105 am 2ten April 1848 der Bettler Demeter Czański ohne letztwilliger Anordnung mit Hinterlassung eines Nachlasses gestorben — nachdem nun dessen Erben unbewußt, so wird Jedermann, der an diesen Nachlaß aus welch' immer für einem Titel einen Anspruch zu machen gedenket, aufgefordert, sich binnen Einer Jahresfrist und 6 Wochen bei diesem Dominio zu melden und seine Ansprüche nachzuweisen, als widrig ns dieser Nachlaß als ein erbloses Gut abgehandelt werden wird — übrigens wird bemerkt, daß Iwan Czański rectius Cieński Vater des abgelebten Demeter Czański von Jaroslau, Przemyśler Kreises gebürtig sein sollte.

Kłodno wielkie am 5. August 1850.

(1953) **Edikt.** (2)

Nro. 587. Vom Justizamte Złoczow wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß zur Verwahrung der Rechte der, auf dem im Executionswege feilgebothenen ¼ Hausantheil, der zu Złoczow gelegenen Realität sub Cons. Nro. 51 des Leon Schapira intabulirten, dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, als Elka Tenenbaum, Joachim Piczkiewicz, Frau Dobrzyńska, Lipa Auerbach, dann der Budińskischen Erben der Herr Felix Petesch in Złoczow als Curator bestellt wurde.

Die Interessanten werden hievon zu dem Ende verständigt, damit dieselben ihre Rechte entweder selbst, oder durch einen dem gefertigten Gerichte anzuzeigenden Bevollmächtigten geltend machen sollen, indem sie sich widrigens die aus dieser Versäumung etwa entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Justizamt Złoczow, am 30. Mai 1850.

(1950) **Lizitazions-Kundmachung.** (2)

Nro. 13384. Von Seite des Złoczower k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Gemeindzuschlags von geistigen gebrannten Flüssigkeiten in der Stadt Busk auf die Zeit vom 1. November 1850 bis dahin 1853, die zweite Lizitazion am 20. August 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, die 3. Lizitazion am 29. August l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Busker Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 1420 fl. C. M. und das Vadium 142 fl. C. M. — Die übrigen Lizitazionsbedingungen werden vor der Lizitazion bekannt gemacht werden.

Złoczow am 1. August 1850.

(1958) **Edykt.** (1)

Nr. 1653. Magistrat miasta obwodowego Rzeszowa w sprawie pana Józefa Pańkowskiego przeciw Janowi i Teofili Pietrowskim o zapłacenie sumy 300 zr. m. k. z przynależytościami, wiadomo czyni, iż na zaspokojenie pana Józefa Pańkowskiego licytacya realności pod Nr. kons. 175/180. 199, 200 i 201 położonej, Jana i Teofili Pietrowskich na dniu 27. sierpnia 1850, 30. września i 29. października 1850 zawsze o godzinie 10 zrana w ratuszu Rzeszowskim pod następującemi warunkami odbędzie się:

1) Za cenę kupna przyjmuje się szacunek sądownie w kwocie 16,955 zr. 15 kr. m. k. wyjednany, z której każdy chęć kupienia mający 10% jako wadium do rąk komisyi licytacyjnej złożyć jest obowiązany.

2) Najwięcej ofiarujący obowiązany będzie w 30 dniach po zatwierdzeniu licytacyi, połowę ceny kupna i sprzedaży do sądowego depozytu złożyć, albo się wywieść, iż w tym względzie z wierzycielami intabulowanymi się pojednał, drugą zaś połowę na tej samej realności za procentem 5 od sta zabezpieczyć.

3) Gdyby realność pomieniona w 1szym i 2gim terminie ani wyżej ani za sumę szacunkową sprzedaną być niemogła, natedy w trzecim terminie i poniżej tej sprzedaną zostanie; jednakże tylko za sumę długi tabularne pokrywającą.

4) Skoro najwięcej ofiarujący warunkowi 2mu licytacyi zadosyć uczyni, natenczas mu dekret własności kupionej realności wydanym i ten w fizyczne posiadanie onejże wprowadzonym zostanie.

5) Gdyby najwięcej ofiarujący warunków licytacyi niedopełnił, natenczas realność w mowie będąca w jednym terminie na koszt i niebezpieczeństwo kupiciela za jakowąbądź cenę niżej szacunku sprzedaną będzie.

6) Co się tyczy długów chęć kupienia mających do tabuli miejskiej, co się zaś tyczy podatków do kasy miejskiej i podatkowej odseła się.

O tej licytacyi uwiadamiają się obydwie strony i następujący wierzyciele: a) spadkobiercy Stefana Oleśniewicza przez ich plenipotenta Ludwika Hornsteina w Limanowy, na ręce Karola Rottera w Tarnowie, b) kasa oszczędności Lwowska, c) wysokie erarium wojskowe na ręce ces. król. Prokuratoryi fiskalnej we Lwowie, d) Emanuel Geschwind, e) Antoni Kosturkiewicz, f) Pan Franciszek i Maryanna Bron Bess, g) Wojciech Janda, h) Saul Haskler i Gittel Haskler w Rzeszowie zamieszkali niemniej, k) Chana Krieger w Miłocinie, l) P. Jukla Wilkenfeld w Radomyślu i m) Pan Adam Morawski w Tarnowie — niemniej wszyscy wierzyciele, którzy z jakiegobądź powodu o licytacyi tej uwiadomieni być nie mogli, albo którzyby w czasie rozpisania lub odprawienia tejże do tabuli weszli, przez ustanowionego w osobie pana Aleksandra Sławińskiego i pana Jakóba Helcera kuratora.

Z Rady Magistratu obwodowego miasta

Rzeszowa dnia 15. czerwca 1850.

(1929) **Obwieszczenie.** (2)

Nro. 13540. Przez Magistrat król. miasta Lwowa oznajmia się niniejszem Mojżeszowi Meysel czyli Meysels z miejsca pobytu i życia niewiadomemu, lub w razie jego śmierci tegoż spadkobiercom z imienia i miejsca pobytu równie nieznanym, że p. Amalia Stengel przeciw nim o wykreślenie ze stanu dłużnego realności Nro. 172 $^2/_4$ sumy 439 zr. w. w. ze wszystkiemi pozycyami i prawami do niej odnoszącemi się pozew wniosła i pomocy sądowej zażądała, w skutek czego do ustnej rozprawy termin na dzień 27go września 1850 wyznacza się.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego Mojżesza Meysel czyli Meysels lub w razie jego śmierci tegoż z imienia nieznanych spadkobierców niewiadome jest, przeto im tutejszego Adwokata krajowego P. Czajkowskiego na ich niebespieczeństwo i koszta za kuratora ustanowiono, z którym wniesiona sprawa podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzoną będzie.

Wzywa się zatem zapozwanych, aby zawczasu albo osobiście zgłosili się i potrzebnych środków prawnych ustanowionemu p. kuratorowi udzielili, albo sobie innego zastępcę obrali i o tem sądowi oznajmili, a w ogólności, aby do obrony służyć mogących środków, prawem przepisanych użyli, inaczejby skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie sami przypisać musieli.

Lwów, dnia 4. lipca 1850.

(1930) **Edykt.** (2)

Nro. 12206. Przez Magistrat król. miasta Lwowa oznajmia się niniejszem, iż gmina ewangelicka Lwowska w sprawie przeciw oświadczonym spadkobiercom ś. p. Adama Merkisza PP. Juliannie, Fryderyce z Merkischów Roth, Fryderyce Poetsch, Ludwice Hubert i Karolinie Ifflaender, Karolowi Fryderykowi Ifflaender, nakoniec Gottlibowi Ifflaender o zapłacenie niepodzielnie odsetków 5 od 100 od kapitału 4000 ZłR. M. K. na fundusz szkoły gminy ewangelickiej Lwowskiej zapisanego pozew wniosła i sądowej pomocy zażądała, w skutek czego termin na dzień 21. listopada 1850 o godzinie 10tej zrana ustanowiony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego Gottlieba Ifflaender niewiadome jest, przeto mu tutejszego Adwokata krajowego P. Dra Rajskiego na jego niebezpieczeństwo i koszta za kuratora ustanowiono, z którym wniesiona sprawa podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanéj przeprowadzoną będzie.

Wzywa się zatém zapozwanego, aby zawczasu albo osobiście zgłosił się i potrzebnych środków prawnych ustanowionemu P. kuratorowi udzielił, albo sobie innego zastępcę obrał i o tém Sądowi oznajmił, a w ogólności, aby do obrony służyć mogących środków prawem przepisanych użył, inaczej skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie samemu przypisać będzie musiał.

Z Rady król. Magistratu.

Lwów, dnia 20. lipca 1850.

(1912) **Edikt.** (2)

Nro. 14448. Vom Civil-Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird der Josepha Zielińska, Rosalia Zielińska und Maryanna Gromowska, dann den dem Nahmen und Zunamen nach unbekannten Erben derselben bekannt gegeben, daß Eduard Winiarz gegen Hrn. Casimir Swiętosławski, Fr. Julia Swiętosławska, dann gegen dieselben wegen Extabulirung von 30 CM., 17 Duk. holl. f. N. G. aus dem Lastenstande der Realität Nro. 44 $^4/_4$ unterm 22ten Juni 1850 Z. 14458 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber eine Tagsatzung auf den 17. Oktober 1850 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Josepha Zielińska, Rosalia Zielińska und Marianna Gromowska, dann deren dem N men und Zunamen nach unbekannten Erben unbekannt ist, so hat man denselben zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Weigle mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Duniecki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Mitbelangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und denselben dem hierortigen Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Lemberg am 27. Juni 1850.

(1934) **Edykt.** (3)

Nro. 18642. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski Józefa Dobieckiego, z miejsca pobytu niewiadomego niniejszém uwiadamia, że na prośbę pana Franciszka Xaw. Rosnowskiego uchwałą z dnia 20go lipca 1850 do l. 18642 tabuli krajowej poleconem zostało, aby sumę 2800 złr. m. k. na podstawie punktu 2. kontraktu kupna i sprzedaży między Józefem Dobieckim i Gabryelą Dobiecką dnia 15go stycznia 1845 zawartego, tytułem resztującego szacunku w stanie biernym dóbr Poddóbce ks. włs. 198 str. 342 poz. 127 cięż. na rzecz Józefa Lubina Dobieckiego zaintabulowaną, z dóbr tych Poddóbce wyextabulowała.

Ponieważ miejsce pobytu nieobecnego Józefa Dobieckiego niewiadome jest, przeto postanawia się na jego wydatki i niebespieczeństwo obrońcą p. adwokat krajowy Duniecki, zastępcą zaś jego p. adwokat krajowy Sękowski i pierwszemu pomienione rozstrzygnienie Sądu doręczono.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 20. lipca 1850.

(1936) **Edikt.** (3)

Nro. 2725. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird bekannt gegeben, daß Frimet Finkelstein das Ansuchen unterm 5. Juli d. J. zur Zahl 2725 stellte, womit die Summe von 1200 SRub. im Lastenstande der dem verstorbenen Nathan Finkelstein tabularmäßig zugehörenden hierorts unter Tab. Nro. 1081 liegenden Realität zu ihren Gunsten pränotirt werde, welchem Gesuche auch unterm heutigen Dato bewilligt wurde. Nachdem aber die Erben des Nathan Finkelstein dem Nahmen und Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung der Kurator in der Person des Hrn. Aron Grann mit Substituzion des Hrn. Alexander Schulbaum bestellt, und demselben der darauf Bezug habende Bescheid zugestellt.

Brody am 10. Juli 1850.

(1906) **Aufforderung.** (2)

Nro. 39258. Nach einem Schreiben des köngl. baierischen Landgerichtes Berchtesgaden soll der wegen Raubes und Betruges dort verhaftete Webergeselle Caspar Baumgärtner in den ersten Tagen des nächst kommenden Monats August zur Aburtheilung vor die Assissen gestellt werden.

Nachdem bei dieser Verhandlung die Anwesenheit des Beschädigten, nämlich des angeblich nach Oesterreich gereisten Satlergesellen Caspar Bayerl von Passau in Baiern unumgänglich nothwendig ist, so wird derselbe aufgefordert, sich sogleich nach Hause oder in einen solchen Arbeitsort zu begeben, von wo aus sein rechtzeitiges Erscheinen vor den Assissen unbehindert Statt finden kann.

Lemberg, am 26. Juli 1850.

(1923) **Edykt.** (1)

Nro. 5126/1850. Przez kr. gal. Sąd handl. i wexlowy niniejszym Edyktem wzywa się posiadaczy wexlu ddto Wybranówka 31go marca 1836 na sumę 370 ZłR. M. K. przez Józefę Chochorowską na Ordre Chaima Steingrab wydanego, przez Walentego Łada Bieńkowskiego do zapłacenia we Lwowie we dwa miesiące od daty zaakceptowanego, przez Chaima Steingrab na Ordre P. Michała hr. Wiesiołowskiego dnia 1go lipca 1838 a przez tegoż dalej na Ordre Józefa Goldberga dnia 1go maja 1839 girowanego, aby takowy w przeciągu 45 dni sądownie okazali i prawa do niego przysłużające dowiedli,

gdyż inaczej ten wexel jako w ich rękach może znajdujący się, jako nieważny uznany i sądownie umorzony zostanie.

Lwów dnia 27go czerwca 1850.

(1883) **Kundmachung.** (3)

Nro. 5546. Zur Bequemlichkeit des Publikums beim Einkauf von Briefmarken darf laut Intimazion der k. k. General = Direkzion für Kommunikazionen vom 9ten Juni 1850 Z. 3004 P. auf Grundlage eines bezüglich des Briefmarken = Verschleißes für Wien durch private das ist solche Partheien, welche öffentliche Geschäfte führen, und eine geeignete Lokalität besitzen, ergangenen hohen Ministerialdekretes vom 16ten Mai 1850 Z. 2571/P. die Bewilligung zum Privat = Marken = Verschleiße unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt werden:

1tens. Der Verkäufer muß mit einer von der Postdirekzion förmlich ausgefertigten zu jeder Zeit und in jeder Beziehung wiederruflichen Licenz versehen sein, welche er im Verkaufslokale zu affigiren hat.

2tens. Derselbe muß vor dem Lokalle eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Verkauf von k. k. Briefmarken" anbringen.

3tens. Der Verkäufer wird von der k. k. Postdirekzion um einen Betrag, der die dießfälligen Anschaffungskosten deckt, mit einem paginirten und ämtlich ausgefertigten Fassungsbuche, in welches jede Fassung nach den einzelnen Quantitäten und Gattungen der Marken und mit dem dafür im einzelnen, und zusammen entfallenden Betrage, von dem Verkäufer einzuschreiben sein wird, betheilt werden.

4tens. Für den Verschleiß der Marken wird dem Verkäufer eine Provision von 2 Perzent zugestanden. —

4tens. Die Parthei hat die Marken bei der von der Postdirekzion zum Verschleiße bestimmten Amts = Abtheilung und zwar nur nach Blättern zu 60 Stück zu fassen, und gegen Bestättigung im Buche den nach Abschlag der Provision angewiesenen Betrag sogleich zu bezahlen.

6tens. Die Fassung kann, so oft es nöthig ist, also auch täglich mehrere Male geschehen, indessen erscheint es wünschenswerth, daß die Abfassungen nicht zu oft Statt finden.

7tens. Der Verkäufer hat dagegen auch die Verpflichtung immer mit Marken von jeder Gattung versehen zu sein. —

8tens. Dem Privatverschleißer wird es ferner obliegen vor dem Verkaufslokale einen nach hierortiger Anordnung anzufertigenden Briefsammlungskasten mit der Aufschrift „Briefsammelkasten" aufzustellen, aus welchem die Briefe täglich mehrmal von einem Postdiener werden abgeholt werden.

Die Bewerber um die Bewilligung zum Brief = Marken = Verschleiß werden hiermit eingeladen, die dießfälligen Gesuche bei der k. k. Postdirekzion zu überreichen, und darin über den guten Leumund und ihre Beschäftigung sich auszuweisen, wie auch die Lage ihres Geschäftslokales in der Stadt oder Vorstadt näher zu bezeichnen.

Von der k. k. galiz. Post = Direkzion.

Lemberg am 24. Juli 1850.

Anzeige = Blatt. | Doniesienia prywatne.